



Bundesministerium
des Innern
und für Heimat

Lessons Learned **Nachnutzungsverprobung Niedersachsen und Thüringen**

Stand Dezember 2021

Version 1.0

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
2. Lessons Learned	3
2.1 Lessons Learned organisatorisch	3
2.2 Lessons Learned rechtlich	10
2.3 Lessons Learned technisch	12
2.4 Lessons Learned finanziell.....	16
2.5 Lessons Learned Übergreifendes	18
3. Frequently Asked Questions	28
3.1 FAQ Initialisierung	28
3.2 FAQ IST-Analyse	31
3.3 FAQ Umsetzungsplanung.....	32

Einleitung

Im Zeitraum Juli bis Dezember 2021 fand in den Ländern Niedersachsen und Thüringen eine Nachnutzungserprobung von Online-Diensten statt, die nach dem Prinzip „Einer für Alle“ (EfA) entwickelt wurden. Ziel war es, die Machbarkeit eines effizienten Rollouts von EfA-Lösungen im Land und in den Kommunen zu erproben. Das vorliegende Dokument beschreibt die im Zuge der Nachnutzungserprobung erarbeiteten Lessons Learned.

Lessons Learned stellen Erkenntnisse, neues Wissen oder Erfahrungen dar, die während der Nachnutzungserprobung entstanden sind beziehungsweise gemacht wurden. Der Charakter der agil gesteuerten Nachnutzungserprobungsprojekte bedingt, dass die Projektbeteiligten während der Laufzeit kontinuierlich neue Erkenntnisse gewonnen haben. Dabei generierten sich die Lessons Learned sowohl aus positiven als auch aus negativen Erfahrungen. Neue Prozesse wurden definiert und Optimierungsmöglichkeiten oder Risiken aufgezeigt.

Die Lessons Learned wurden in fünf Kategorien klassifiziert: übergreifende Lessons Learned (z.B. fachliche und nicht-fachliche Anforderungen) und Lessons Learned in den vier EfA-Dimensionen organisatorisch, rechtlich, technisch und finanziell^[1].

Die Struktur der Lessons Learned folgt dem Schema Anforderung-Problem-Lösung:

A: Anforderung – Erläutert die Herausforderungen im Rahmen der EfA-Nachnutzungserprobung. Zudem wird in Kürze dargestellt, welche Arbeitsaufgabe es zu erfüllen gilt.

P: Problem – Beschreibt, welche Beteiligten in welchem Umfeld auf welche Herausforderungen gestoßen sind. Auch der zeitliche Aspekt (oder die Tatsache, dass vermeintlich gleiche Aufgaben zeitlich unterschiedlich erfüllt werden müssen) wird dabei hervorgehoben.

L: Lösungsansatz – Stellt dar, zu welchem Zeitpunkt welcher Lösungsansatz mit Unterstützung durch welche Instanzen formuliert wurde. Darüber hinaus kann ein Ausblick gegeben werden, welcher Lösungsweg zukünftig verfolgt wird.

^[1] Siehe hierzu Wegweiser „Einer für Alle/Viele“ (Version 2.0), Seite 6; verfügbar unter https://www.onlinezugangsgesetz.de/SharedDocs/downloads/Webs/OZG/DE/wegweiser-efa.pdf?__blob=publicationFile&v=4 (abgerufen am 23.11.2021).

1. Lessons Learned

1.1 Lessons Learned organisatorisch

Anforderung	Problem	Land	Lösungsansatz
Ansprache geeigneter (Pilot-) Kommunen für die EfA-Nachnutzung	Die Interessenvertretung der Kommunen erfolgt durch die Kommunalen Spitzenverbände (KSVs) gemäß Art. 91 Abs. 4 ThürVerf. Bei einer Betroffenheit der Kommunalverwaltungen muss die Einbindung der Kommunalen Spitzenverbände erfolgen (§ 127 ThürKO), Kommunikation über Kommunalen Spitzenverbände gestaltete sich langwierig	TH	Festlegung einer geeigneten Kommunikationsstruktur mit den KSVs, wie die Erst- und Zweitansprache der Kommunen erfolgen soll inkl. standardisiertes Anschreiben für Bürgermeister und Fachabteilungen, zusätzliche Beratungsleistungen über SPoC (Komp 4.0)
Flächendeckender Rollout der EfA-Leistung	Bei ca. 250 eigenständigen Kommunen herrscht eine hohe Heterogenität in der Organisation und ihrer technischen Infrastruktur vor	TH	Ertüchtigung und Förderung des kommunalen Steuerungsgremiums innerhalb des Beirats „Kommunales E-Government“ (in Prüfung). Prüfung der Machbarkeit eines einheitlichen Vorgehens für rapide Massenrollouts für Thüringer Kommunen für

		<p>EfA-Leistung durch den Kommunalen IT-DL in Thüringen u.a. Faktor Kommunikation (extern: Bevölkerung, intern: Verwaltungspersonal), Faktor Technik (Datenschutz, IT-Sicherheit, KPIs), Faktor Organisation (Projektrollenverteilung, Stakeholder im Land informieren, Kurzfristigkeit, Kommunalgateway)</p>
<p>EfA-Lösungen müssen kommunale Vollzugspraxis widerspiegeln</p>	<p>Adaptierbarkeit der bereitgestellten EfA-Lösungen aufgrund unterschiedlicher kommunaler Vollzugspraxis nur mit zusätzlichem Entwicklungsaufwand, führt zur Verzögerung im Rollout, lässt Akzeptanz sinken</p>	<p>TH</p> <p>FIM-Modellierung (Datenfelder/Prozesse) vor EfA-Softwareentwicklung durchführen und abstimmen (Vorteil hier: Parallelisierung der Aufgaben u.a. Herstellung von Schnittstellen für Fachverfahren).</p> <p>Einbezug der Kommunen zu unterschiedlichen Zeiträumen in Abhängigkeit des LeiKa-Typs (je höher desto komplexer und langwieriger werden die Abstimmungsprozesse).</p> <p>Etablierung eines Pools an digital-affinen Kommunen zur Erfassung der tatsächlichen Vollzugspraxis, um techni-</p>

			sche und organisatorische Fragestellungen frühzeitig zu klären (derzeit in Prüfung u.a. Fördermöglichkeiten).
EfA-Lösungen benötigen klaren Leistungszuschnitt	Leistungszuschnitte sind tlw. unklar, es existieren Doppelentwicklungen bspw. Wirtschaftsservices NRW/Bremen, aber auch im Sozialbereich, Leistungszuschnitt der nach zu verprobenden EfA-Leistung wurde während der Verprobung durch den TFF noch einmal angepasst, abnehmende Akzeptanz bei den nachnutzenden Behörden durch undurchschaubaren WirrWarr	TH	Es bedarf einer stringenteren Gesamtsteuerung, Doppelentwicklungen müssen vermieden werden, keine Finanzierung von Doppelentwicklungen, MVPs sind klar im Leistungszuschnitt zu definieren
Controlling über den ZuFi bzgl. tatsächlich nachnutzbarer Verwaltungsleistungen, die die Anforderungen des OZGs oder der SDG II VO entsprechen	Es fehlen qualitative Beschreibungen zu den Onlinediensten im Zufi/Portalverbund	TH	Call durch Thüringen bzgl. Erweiterung der Parameter für Online-Dienste an Teleport erfolgt, (Aufnahme qualitativer Beschreibungen - hier Reifegrad - zu den

			Online-Diensten), Entscheidung hierzu steht noch aus
<p>Beteiligung an Umsetzungsallianzen</p> <p>Für den erfolgreichen Anschluss von EfA-Leistungen wird das Schmieden von Umsetzungsallianzen, an denen mehrere Bundesländer teilnehmen, empfohlen. So können möglichst viele Anforderungen von Anfang an berücksichtigt werden. Hierzu gehören auch die Anforderungen an Schnittstellen zu Fachverfahren.</p>	<p>Schließt sich ein Bundesland erst an, wenn der Online-Dienst fertig entwickelt ist, muss es etwaige Anpassungskosten und ggf. die Implementierung von zusätzlichen Schnittstellen selbst tragen. Dadurch verzögert sich die Umsetzung im anschließenden Land und die Kosten verlagern sich vom EfA-Budget auf Bundesebene zum Landeshaushalt.</p>	<p>NDS Les- son 16</p>	<p>Das anschließende Land wirkt frühzeitig in Umsetzungsallianzen mit. Dies ermöglicht die Mitgestaltung des MVP und des späteren vollwertigen Online-Dienstes. Hierbei kommt der OZG-Koordinatorin bzw. dem OZG-Koordinator (OZG-K) eine zentrale Rolle zu. Für die frühzeitige Einbindung der relevanten Stakeholder stellt die bzw. der OZG-K die erforderlichen Kontakte bereit.</p>
<p>Identifizierung von Pilotkommunen</p> <p>Die Umsetzung einer EfA-Leistung ist in verschiedene Phasen untergliedert. Hierzu zählt u.a. die Nachnutzungserprobung in ausgewählten Pilotkommunen. Für eine erfolgreiche Erprobung ist es wichtig, dass die Pilotkommunen die an sie gestellten Anforderungen erfüllen. Bei der Interessensabfrage und der Auswahl von Pilotkommunen sind vor allem fachliche, organisatorische und technische Aspekte zu beachten. Diese Anforderungen werden einerseits vom umsetzenden</p>	<p>1/ Im Zuge der Identifikation von Pilotkommunen sind unterschiedliche Anforderungen an die Governance (z.B. gute Repräsentanz unterschiedlicher kommunaler Größenklassen, Einhaltung der mit den kommunalen Spitzenverbänden getroffenen Absprachen) zu berücksichtigen. Eine durch die UBT direkt durchgeführte Auswahl kann dazu führen, dass nicht alle Aspekte der Governance berücksichtigt werden.</p> <p>2/ Das umsetzende Land teilt mitunter nicht alle Voraussetzungen an Pilotkommunen direkt in ausreichender Detailtiefe</p>	<p>NDS Les- son 17</p>	<p>Im anschließenden Land werden geeignete Pilotkommunen durch eine als zentrale Ansprechstelle agierende Organisationseinheit identifiziert, in Niedersachsen ist dies das Kommunale Kompetenzteam (KKT). Diese hat einen Überblick über die bei der Auswahl zu berücksichtigenden Aspekte und kann die Einhaltung der Anforderungen gewährleisten. Die Interessensabfrage zur Identifikation von potentiellen Pilotkommunen wird ausschließlich durch diese Organisationseinheit initiiert. Die Anforderungen an die Pilotkommunen</p>

<p>Land definiert, andererseits vom anschließenden Land. Anforderungen des umsetzenden Landes betreffen z.B. den Einsatz von bestimmten Fachverfahren, für die bereits Schnittstellen zum Online-Dienst vorhanden sind. Das anschließende Land muss Aspekte der Governance berücksichtigen. Es kann z.B. wichtig sein, dass die Pilotkommunen eine gute Mischung der verschiedenen kommunalen Größenklassen (kleine Samtgemeinde, mittlere Gemeinde/Stadt, kreisfreie Stadt, Landkreis) repräsentieren. Ein anderes Kriterium kann die Zugehörigkeit zu unterschiedlichen kommunalen Spitzenverbänden sein. Zusätzlich gilt es auch, Nachnutzungserprobungen mit Kommunen durchzuführen, die unterschiedliche kommunale IT-Dienstleister nutzen.</p>	<p>mit. Es kann z.B. vorkommen, dass zunächst nur Kommunen, die bestimmte Fachverfahren einsetzen, in Frage kommen, weil noch nicht alle Hersteller von Fachverfahren die Schnittstellen zur Anbindung des Online-Dienstes bereitstellen. Es kann auch vorkommen, dass eine implizite Annahme getroffen wurde, dass Pilotkommunen bereits ein ePayment-Verfahren einsetzen, bevor die Nachnutzungserprobung beginnt. Sofern Anforderungen nicht explizit ausgesprochen und in der Interessensabfrage reflektiert werden, kann das dazu führen, dass neue zusätzliche Pilotkommunen identifiziert werden müssen.</p>		<p>werden vorab durch die Umsetzungsbegeleiteteams (UBT) in Abstimmung mit dem umsetzenden Land ermittelt und bereitgestellt. Die UBT unterstützen auch bei im Rahmen der Abfrage aufkommenden Rückfragen. Es kann notwendig sein, dass mehrere Iterations Schleifen bis zur finalen Auswahl von Pilotkommunen durchlaufen werden müssen. Hierfür ist genügend Zeit einzuplanen. Übergeordnetes Ziel bleibt in diesem Zusammenhang die Schaffung aller Voraussetzungen zur Durchführung einer erfolgreichen Nachnutzungserprobung. In regelmäßigen Austauschformaten (Workshops) zwischen anschließendem Land und designierter Pilotkommune erfolgt dann die weitere Planung der Nachnutzungserprobung.</p>
<p>Identifizierung von Pilotkommunen</p> <p>Im Zuge der Nachnutzungserprobung wird ein Nachnutzungsprojekt pro Online-Dienst initiiert. Das anschließende Land wählt hierfür Pilotkommunen aus, die im Idealfall alle</p>	<p>Im Rahmen des OZG-Umsetzungsprogramms sollen insgesamt 575 Verwaltungsleistungen digital bereitgestellt werden. Die jeweiligen OZG-Leistungen bestehen aus einzelnen Online-Diensten. Die Online-Dienste unterscheiden sich zum Teil stark in ihrer Struktur und jewei-</p>	<p>NDS Les- son 18</p>	<p>Bei komplexen Online-Diensten bietet sich für die Auswahl von Pilotkommunen die Erstellung eines Kriterienkataloges an, der sich an den vier EfA-Dimensionen (organisatorisch, rechtlich, finanziell und technisch) orientiert und auch die fachlichen und nicht-fachlichen Anforderungen abdeckt. Der Katalog wird</p>

<p>für diese Leistung relevanten Fachverfahren abdecken.</p>	<p>ligen Ausprägung. Dies bedingt eine Vielzahl von verschiedenen Kriterien, die bei der Auswahl von Pilotkommunen in Relation zum Online-Dienst berücksichtigt werden müssen.</p>		<p>zusammen mit dem umsetzenden Land und den UBT erarbeitet. Hierfür sollten mehrere Iterationen eingeplant werden. Eine regelmäßige Abstimmung erfolgt darüber hinaus mit den involvierten IT-Dienstleistern auf Landesebene und auf kommunaler Ebene.</p>
<p>Sowohl im umsetzenden Land als auch im anschließenden Land sind klare Projektstrukturen und eine vollständige, trennscharfe Abdeckung aller relevanten Aufgabenpakete entscheidend für den Erfolg der OZG-Umsetzung. Darüber hinaus sind abgestimmte Verantwortlichkeiten von essenzieller Bedeutung für eine effiziente und effektive Umsetzung von EfA-Leistungen. Es ist daher wichtig, dass rechtzeitig länderübergreifende Strukturen für Anschluss, Betrieb und längerfristige Weiterentwicklung aufgesetzt werden. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, relevante Projektbeteiligte von Beginn an in die einzelnen Planungs- und Organisationsphasen einzubinden.</p>	<p>Im Fall von Kammerleistungen muss ein besonderes Augenmerk auf die Vollständigkeit und rechtzeitige Einbindung der zu beteiligenden Stakeholder gelegt werden (z.B. Kammer UND Gewerbeamt beim Online-Dienst Gründung Digital; zunächst wurde lediglich die Kammer eingebunden, das Gewerbeamt erst im zweiten Schritt).</p>	<p>NDS Les- son 19</p>	<p>Das anschließende Land stimmt sich frühzeitig mit dem umsetzenden Land bezüglich einzubeziehender Stakeholder ab, bindet rechtzeitig sämtliche Stakeholder ein und legt Verantwortlichkeiten fest. Somit kann sichergestellt werden, dass alle relevanten Aufgaben mit angemessenen Kapazitäten abgedeckt werden. Dies kann vollführt werden durch einen intensiven Austausch mit dem umsetzenden Land zu bestehenden Anforderungen der jeweiligen Bedarfsträger im anschließenden Land.</p>

<p>Projektstrukturen und Verantwortlichkeiten für die Bearbeitung des Online-Dienstes sind eindeutig definiert. Im umsetzenden Land betrifft dies einerseits die Etablierung geeigneter Strukturen innerhalb des eigenen Landes, und andererseits eine besondere Rolle bei der Organisation der länderübergreifenden Zusammenarbeit im Rahmen von Umsetzungs- und Nachnutzungsallianzen. Ähnlich wie im umsetzenden Land sind auch im anschließenden Land klare Projektstrukturen und eine umfassende und präzise definierte Abdeckung sämtlicher Verantwortlichkeiten maßgeblich für eine erfolgreiche OZG-Umsetzung.</p>	<p>Im Falle von wechselnden Zuständigkeiten bei der Bearbeitung von Online-Diensten im anschließenden Land war die Übergabe/ Übernahme nicht formal geregelt.</p>	<p>NDS Les- 20</p>	<p>In diesem Zusammenhang wird die Etablierung eines Verfahrens zur Historisierung und Erstellung eines Konfigurationsmanagements empfohlen. Dieser Arbeitsprozess gestaltet sich iterativ und bindet die relevanten Projektbeteiligten regelmäßig ein durch Feedbackschleifen und Workshops. Die UBT agieren dabei als zentraler Ansprechpartner und koordinieren den Vorgang.</p>
--	---	----------------------------	---

1.2 Lessons Learned rechtlich

Anforderung	Problem	Land	Lösungsansatz
Im Rahmen der EfA-Nachnutzung wird der IT-Dienstleister des umsetzenden Landes durch nachnutzende Behörden im anschließenden Land mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten beauftragt. Liegt eine Auftragsverarbeitung durch Dritte gemäß Art. 28 DSGVO vor, sind besondere datenschutzrechtliche Vorgaben zu berücksichtigen. So kann eine Auftragsverarbeitung nur auf Grundlage eines Auftragsverarbeitungsvertrages (AVV) erfolgen.	Die Regelungen zur AVV zwischen den umsetzenden und anschließenden Ländern können in der Rollout-Phase von den Regelungen in der Nachnutzungserprobung abweichen. So wurde bspw. bei der Nachnutzungserprobung eines Online-Dienstes mit jeder Pilotbehörde in den anschließenden Ländern eine AVV abgeschlossen. Beim Rollout wird demgegenüber jeweils nur eine AVV mit einer zentralen Stelle im anschließenden Land abgeschlossen. Landesintern ist die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit entsprechend fortzuführen. Im anschließenden Land sind für die Prüfung und den Abschluss der AVV Verantwortlichkeiten festzulegen.	NDS Lesson 21	Im anschließenden Land wird von Anfang an das Vorgehen in den verschiedenen Phasen mit geplant und der Austausch mit dem umsetzenden Land gesucht. Es werden frühzeitig Verantwortlichkeiten festgelegt, alle Beteiligten eingebunden und bei Bedarf Rücksprache mit dem landesintern für den Datenschutz zuständigen Fachpersonal gehalten.
Die für die Nachnutzung einer EfA-Lösung erforderlichen vertraglichen Regelungen	Für eine fundierte Nachnutzungsentscheidung sollten in den anschließenden Ländern die relevanten Vertragsdokumente	NDS Lesson 22	Vertreterinnen und Vertreter der anschließenden Länder stimmen sich frühzeitig mit den relevanten Stakeholdern

zwischen den umsetzenden und den anschließenden Ländern sind eindeutig festgelegt.

zur EfA-Lösung rechtzeitig vorliegen und Verantwortlichkeiten klar definiert sein.

der umsetzenden Länder zu den erforderlichen vertraglichen Regelungen ab. In den anschließenden Ländern werden die Verantwortlichkeiten rechtzeitig festgelegt und bei Bedarf wird – ggf. zur Prüfung der Vertragsunterlagen – landesintern Rücksprache mit den juristischen Experten gehalten.

1.3 Lessons Learned technisch

Anforderung	Problem	Land	Lösungsansatz
Antragsdatenübermittlung in die Fachverfahren	Fehlende Standards XFall/XÖV für Antragsdatenübermittlung zu den Fachverfahren, (bspw. 14 (Fach)Standards in DVDV Dienstübersicht bislang nur gelistet), bisher kein Beschluss bzgl. FitConnect, wer zahlt und beauftragt Schnittstellenanpassungen bei Fachverfahren, die in unterschiedlichen BL in Anwendung sind, wie stabil sind die vorläufigen Standards (bspw. FIM Artefakt in XFALL), Zeitverzögerungen bei Beauftragung Fachverfahrenshersteller	TH	Frühzeitige Einbindung der geläufigsten Fachverfahrenshersteller bereits bei der Konzeption der EfA-Leistung, Beschlusslage bzgl. FitConnect herbeiführen, EfA-Mindestanforderungen spezifizieren und fortschreiben, Treffen von Regelungen, wie Softwareanpassungen bei elek. Fachverfahren gemeinsam finanziert werden
EfA-Lösungen müssen tatsächlich fertig gestellt sein, um diese für die Nachnutzung verproben zu können	EfA-Readiness des umsetzenden Landes nicht oder nur in Teilen gegeben (z. B. Parametrisierung der Leistung, SaaS-Ansatz), kaum Dokumentationen auf dem BSCW Server zu finden, viele bilaterale Abstimmungsrunden notwendig, Datenschutzfragen (Antrag->FV/ FV->Rückkanal->Postfach) tlw. noch ungeklärt, FIT-Store SLAs umfassen nicht die Gesamtanwendung, FITKO-Förderung vs. K-Paket (tlw. fehlende	TH	Konkretisierung der EfA-Mindestanforderungen, Qualitätssicherung der EfA-Lösung auf Grundlage konkretisierter EfA-Mindestanforderungen, technische Dokumentationen zu den EfA-Lösungen bereitstellen

	Klarheit im Leistungszuschnitt, bspw. NRW/HB im Bereich wirtschaftsnaher Verwaltungsleistungen), Unsicherheit bzgl. SDG-II Relevanz, rechtl. Unsicherheiten bei der Nachnutzung (FIT-Sore vs. individuelle EV), Abfrage zu XUnternehmens-Standard erfolgt erst während der Verprobung, Ausarbeitung noch offen, sollte jedoch im Voraus schon definiert sein zur Nachnutzung, da Eintragung über DVDV		
EfA-Lösungen müssen interoperabel gestaltet werden	Anbindung der Basisdienste aus TH nicht möglich, da vom TFF andere Standards verwendet werden (ePayment), Anbindung Nutzerkonto ebenfalls offen, keine Authentifizierung über zentrales Unternehmenskonto ELSTER, Definition der Vertrauensniveaus noch offen	TH	Abnahme der EfA-Lösungen bzw. Qualitätssicherung der EfA-Lösungen muss anhand konkreter Kriterien erfolgen (Fortschreibung der EfA-Mindestanforderungen)
EfA-Antragsstrecke sollte sich nach dem freigegebenen FIM-Prozess orientieren	FIM-Baustein „Prozesse“ spielt in der Leistungserschließung keine Rolle; dementsprechend erfolgt eine Anforderungsanalyse anhand eines Testdurchlaufs von bereits implementierten Antragsstrecken, Entwicklungskosten steigen	TH	Erst Konzeption unter Einbeziehung aller relevanten Stakeholder dann Implementierung, nicht umgekehrt

<p>EfA-Lösungen müssen Bestimmungen des Datenschutzes und der IT-Sicherheit standhalten</p>	<p>Zu Fragen des Datenschutzes und der IT-Sicherheit konnten die EfA-Projekte kaum Auskunft geben</p>	<p>TH</p>	
<p>Im Zuge der Prüfung eines EfA-Angebotes hinsichtlich der Nachnutzung ist insbesondere die technische Dimension zu betrachten. Hier ist u.a. zu prüfen, ob und ggf. mit welchem Anpassungsaufwand die technischen Komponenten des Online-Dienstes in die IT-Landschaft des anschließenden Landes bzw. der nachnutzenden Kommune passen.</p>	<p>Die Möglichkeit, das EfA-Angebot in die IT-Landschaft des anschließenden Landes einzubinden, muss mit allen Abhängigkeiten und Einzelkomponenten bewertet werden. Das erfordert detaillierte Kenntnis der IT-Landschaft im anschließenden Land, in Abhängigkeit vom Typ der Leistung auf der Landesebene oder auf der kommunalen Ebene oder auch Verwaltungsebenen-übergreifend. Ebenso müssen detaillierte Informationen zu den erforderlichen technischen Komponenten zur Nutzung des Online-Dienstes und zur Vorgehensweise bei der Implementierung verfügbar sein. Oft beginnt die Prüfung zu einem Zeitpunkt, zu dem noch kein Anbindungsleitfaden für das EfA-Angebot zur Verfügung steht. Möglicherweise reichen die Informationen aus einem Anbindungsleitfaden für die technische Prüfung auch nicht aus.</p>	<p>NDS Lesson 24</p>	<p>Die erforderliche technische Expertise muss im anschließenden Land auf den relevanten Ebenen (Land, Kommune) verfügbar sein. Das OZG-Umsetzungsprogramm im anschließenden Land kann entsprechende Entscheidungshilfen zur Verfügung stellen. Das Land Niedersachsen stellt den Projektbeteiligten beispielsweise ein technisches Prüfraster, die Dokumentation von exemplarischen technischen Durchstichen und den Niedersächsischen Wegweiser für die Digitalisierung von Verwaltungsdienstleistungen zur Verfügung. Offene Fragen werden identifiziert und mit den verantwortlichen Stellen im umsetzenden Land und im anschließenden Land geklärt.</p>

<p>Die Kommunikation in die verschiedenen Fachverfahren ist medienbruchfrei zu gestalten. Geeignete Schnittstellen müssen zur Verfügung stehen, um mit einer Nachnutzungserprobung zu beginnen.</p>	<p>Die Kommunen und die Kammern setzen eine Vielzahl von Fachverfahren ein. Diese Fachverfahren müssen in der Lage sein, Antragsdaten entsprechend den Branchenstandards verarbeiten zu können (OSCI, XTA, FitConnect, XÖV). Dazu kann auch vorgeschaltete Software als Middleware verwendet werden.</p>	<p>NDS Lesson 25</p>	<p>Die (Pilot-) Kommunen und (Pilot-) Kammern werden vorab zu den verwendeten Fachverfahren und Schnittstellen befragt. Es werden Workshops zwischen den ausgewählten Pilotkommunen und Pilotkammern und dem umsetzenden Land zur Klärung sämtlicher Schnittstellen und Besonderheiten durchgeführt, um ein Konzept zur Anbindung zu erstellen.</p>
<p>Im Zuge der Prüfung eines EfA-Angebotes hinsichtlich der Nachnutzung ist insbesondere die technische Dimension zu betrachten. Sofern bereits ein Wir-für-uns (Wfu) Online-Dienst existiert, muss das EfA-Angebot mit diesem Wfu Online-Dienst verglichen werden.</p>	<p>Es gibt Fälle, in denen die technische Begleitdokumentation für bereits früher entwickelte Wir-für-uns-Lösungen fehlt.</p>	<p>NDS Lesson 26</p>	<p>Es müssen entsprechende Kapazitäten für eine technische Bewertung vorgehalten werden. Dazu werden die fehlenden Informationen identifiziert und bei der zuständigen Projektgruppe gezielt Rückfragen gestellt.</p>
<p>Die Kommunikation zwischen den Behörden und den Antragstellern ist medienbruchfrei zu gestalten. Hierzu werden insbesondere das Servicekonto des anschließenden Landes sowie das Postfach des Servicekontos als Rückkanal für die Zustellung von Dokumenten genutzt.</p>	<p>1/ Manche umsetzenden Länder sehen die Anbindung der verschiedenen länderspezifischen Servicekonten aus Kostengründen nicht vor. Sie werden stattdessen das Nutzerkonto Bund zur Verfügung stellen. 2/ Die Umsetzung des Postfachs als technische Lösung für den Rückkanal befindet sich noch in Klärung.</p>	<p>NDS Lesson 27</p>	<p>1/ Das anschließende Land entscheidet, ob die Verwendung des Nutzerkonto Bund ausreichend ist oder ob das landesspezifische Servicekonto zusätzlich über FINK realisiert werden soll. 2/ Die zuständige Projektgruppe erarbeitet eine Planung zur Bereitstellung des elektronischen Postfachs.</p>

1.4 Lessons Learned finanziell

Anforderung	Problem	Land	Lösungsansatz
LHO erfordert Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen (FIM basierte Eigenentw. vs. EfA-Nachnutzung), ggf. Berücksichtigung bereits getätigter Investitionen, frühzeitige Anmeldungen von EfA-Nachnutzungskosten im Landeshaushalt	<p>Kaum belastbare Zahlen bzgl. EfA-Nachnutzungskosten, tlw. steht Entscheidung bzgl. anwendbarer Verteilungsschlüssel aus, besondere Schwierigkeiten beim Vergleich der nicht monetären Kriterien zwischen FIM b. Eigenentwicklung und EfA-Lösung, ASM nicht für jede Leistung vorhanden, Wie belastbar ist ASM (MVP vs. volle Leistungsfähigkeit der EfA-Lösung, die nicht garantiert ist), bei Mischleistungen Unklarheiten bei Kostenübernahme im Land (Kammern, Land Thüringen, Kommunen).</p> <p>EfA-Lösungen werden tlw. zusammen mit einem Fachverfahren entwickelt, was zu tlw. sehr komplexen Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen führen kann, da Fachverfahren außerhalb des Anwendungsbereichs des OZG's liegen und demnach die Kosten vom OZG-Budget (Bund/Land) nicht getragen werden dürften</p>	TH	<p>Überführung des ASM in eine WiBe 5.0, ggf. Etablierung einer AG WiBe</p> <p>Scharfe Trennung der Kostenaufteilungen (EfA-Frontend, sowie optional EfA-Backend)</p>

<p>Bevor über die Nachnutzung eines EfA-Online-Dienstes entschieden werden kann, muss im anschließenden Land eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung (WiBe) durchgeführt werden. Hierzu sind verschiedene Szenarien zu vergleichen. Szenarien sind z.B. EfA-Nachnutzung, Eigenentwicklung, Weiternutzung bereits bestehender Dienste (Wirfür-uns) oder von Fachverfahrensherstellern entwickelte Online-Dienste.</p>	<p>Zur Erstellung einer WiBe bedarf es detaillierter Informationen in unterschiedlichen Bereichen. Hierzu gehören die Anforderungen an die Eigenentwicklung im Landesportal und Kostenschätzungen für die Einführung, den Betrieb, die Wartung und für zukünftige Weiterentwicklungen des Online-Dienstes für alle Szenarien. Dabei muss möglichst eine Vergleichbarkeit der Kostenschätzungen hergestellt werden.</p>	<p>NDS</p>	<p>Die Bereitstellung eines Standardleistungskataloges für die bei einer Eigenentwicklung im Landesportal erforderlichen Komponenten bietet eine große Unterstützung für die Kostenschätzungen. Die Verfügbarkeit von FIM-Stammdaten ermöglicht die stringente Sicht auf die fachlichen Anforderungen. Schätzgrößen hinsichtlich der Beteiligung von Kommunen der verschiedenen Größenklassen (kleine Samtgemeinde, mittlere Gemeinde/Stadt, kreisfreie Stadt, Landkreis) bieten Orientierung. Insgesamt ist auch hinsichtlich der WiBe die frühe Beteiligung der verschiedenen Stakeholder sehr wichtig. So können ein regelmäßiger Austausch und eine transparente Auflistung der Kosten erwirkt werden.</p>

1.5 Lessons Learned Übergreifendes

Anforderung	Problem	Land	Lösungsansatz
<p>Projektaufstellung</p> <p>Das Projekt Nachnutzungserprobung von EfA-Diensten ist Teil des Programms Digitale Verwaltung Niedersachsen und ist ein wichtiger Baustein bei der Umsetzung des OZG in Niedersachsen. Das gesamte Feld ist sehr herausfordernd und komplex und wird im Verbund mit weiteren Projekten und Stakeholdern behandelt.</p>	<p>Hierbei gilt es unterschiedliche Stakeholderinteressen miteinander zu verbinden, einen gemeinsamen Austausch zwischen den Beteiligten zu erwirken, Nachnutzungskonzepte zu etablieren und diese anschließend zu validieren. Es ist extrem wichtig, die Bereitschaft zur Anwendung bei potentiellen Nutzern zu generieren. Der Zeitdruck zur Umsetzung des OZG bis Ende 2022 erfordert zudem schnelles Handeln.</p>	NDS Lesson 01	<p>In diesem Zusammenhang hat sich das Land Niedersachsen für die Schaffung eines Projektes mit sogenannten Umsetzungsbegleitungsteams (UBT) entschieden. Dabei übernehmen fünf UBT die Projektarbeit zur Vorbereitung von Nachnutzungsentscheidungen und ein UBT kümmert sich im Schwerpunkt um die Nachnutzungserprobung. Darüber hinaus wurde ein Organisationselement geschaffen, welches die Arbeit mit Modellkommunen vorantreibt.</p>
<p>Treffen von Nachnutzungsentscheidungen</p> <p>Der EfA-Ansatz ist darauf ausgelegt, dass</p>	<p>Hier traten zwei unterschiedlich gelagerte Problemstellungen zu Tage:</p> <p>1/ Die für die Nachnutzungsentscheidungen zuständigen Fachreferentinnen und Fachreferenten in den Ressorts sehen die</p>	NDS Lesson 02	<p>1/ Die Zuständigkeiten für die Dokumentation und Begründung der Nachnutzungsentscheidungen werden durch Vertreterinnen und Vertreter der Landesebene klar definiert, dokumentiert und kommuniziert.</p>

<p>die Nachnutzung vorhandener EfA-Lösungen der Eigenentwicklung von Online-Diensten grundsätzlich vorgezogen wird. Vor diesem Hintergrund wird im anschließenden Land die Entscheidung für oder gegen die Nachnutzung von EfA-Lösungen durch die zuständigen Fachreferentinnen und Fachreferenten für jeden Online-Dienst – in Niedersachsen mittels eines Vermerks – dokumentiert. Insbesondere bei einer Ablehnung der EfA-Lösung wird die Entscheidung stichhaltig begründet.</p>	<p>Zuständigkeit für die Begründung und Dokumentation der Nachnutzungsentscheidungen mitunter nicht bei sich. 2/ Für eine einheitliche Dokumentation der Nachnutzungsentscheidungen im ganzen Bundesland bedarf es der Festlegung von übergreifenden Anforderungen an Form und Inhalt der Dokumentation der Nachnutzungsentscheidung sowie der Kommunikation dieser Vorgaben an alle Beteiligten.</p>		<p>2/ Vertreterinnen und Vertreter der Landesebene stellen Vorlagen für die Dokumentation und Begründung der Nachnutzungsentscheidungen zur Verfügung.</p>
<p>Treffen von Nachnutzungsentscheidungen</p> <p>Bei Online-Verwaltungsleistungen, die durch Kammern erbracht werden, ist eindeutig festgelegt, wer im anschließenden Land die Nachnutzungsentscheidung trifft.</p>	<p>Aufgrund der Neuheit des Feldes der Online-Verwaltungsleistungen im Umfang des OZG ergeben sich unterschiedliche Herausforderungen. So müssen z.B. bekannte Zuständigkeiten neu überprüft und für das Onlinefeld neu abgestimmt werden, um den Effektivitätsschub der Digitalisierung nutzen zu können. Auch innerhalb eines Bundeslandes sollen Arbeiten – ganz im Sinne des EfA-Prinzips – nicht mehr an mehreren Stellen parallel durchgeführt werden.</p>	<p>NDS Lesson 03</p>	<p>Der gewählte Lösungsweg in Niedersachsen ist die frühzeitige Identifikation, Einbindung und Abstimmung aller zu einem Online-Dienst gehörigen Beteiligten sowie die rechtzeitige Festlegung von Verantwortlichkeiten. Hierbei gilt es durch gezielte Fragen Strukturen und Prozesse zu eruieren und vor allem mit anderen Online-Diensten gegenzuprüfen. Redundanzen in der Online-Abbildung einzelner Online-Verwaltungsleistungen lassen sich vermeiden, in-</p>

			dem eine eindeutige Festlegung der „Spielregeln“ – Wer spricht wann mit wem wo über? – frühzeitig stattfindet.
<p>Treffen von Nachnutzungsentscheidungen</p> <p>Die Fachreferentinnen und Fachreferenten sind für die Digitalisierung von Verwaltungsleistungen in ihrem Ressort auf operativer Ebene verantwortlich. Sie sind in ihrem Ressort grundsätzlich für die Prüfung der Eignung von EfA-Lösungen und für die Entscheidung für oder gegen eine Nachnutzung zuständig. Dabei können Sie durch die Umsetzungsbegleiteams unterstützt werden.</p>	<p>Auch im Fall von Bundesleistungen (Typ 1-Leistung) oder kommunalen Leistungen (Typ 5-Leistung) liegt die Zuständigkeit im anschließenden Land bei den Fachreferentinnen und Fachreferenten. Dies kann alle Aspekte betreffen, u.a. die Entscheidung über die Nachnutzung der EfA-Lösung oder die Erstellung der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung.</p>	<p>NDS Lesson 04</p>	<p>Im anschließenden Land sind die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten bei der Nachnutzungsentscheidung für alle Verwaltungsleistungen klar geregelt. Vertreterinnen und Vertreter auf Landesebene bzw. der Umsetzungsbegleiteams binden die Fachreferentinnen und Fachreferenten frühzeitig ein und arbeiten mit diesen im regelmäßigen und engen Austausch zusammen.</p>
<p>Abdeckung von fachlichen Anforderungen</p> <p>Die zur Nachnutzung zur Verfügung stehende EfA-Lösung deckt sämtliche fachlichen Anforderungen des anschließenden Landes ab.</p>	<p>Die fachlichen Anforderungen der Länder an eine digitalisierte Verwaltungsleistung sind zum Teil sehr heterogen. Dies kann insbesondere in frühen Entwicklungsphasen dazu führen, dass die EfA-Lösung die Anforderungen der anschließenden Länder nicht vollumfänglich abdeckt. Für das umsetzende Land besteht die Herausforderung, die Anforderungen der Länder an</p>	<p>NDS Lesson 05</p>	<p>Im anschließenden Land werden frühzeitig fachliche - auch kommunale - Ansprechstellen bei der Entwicklung des Online-Dienstes eingebunden, sodass die fachlichen Anforderungen des Landes an den Online-Dienst frühzeitig durch das umsetzende Land berücksichtigt werden können. Werden nicht sämtliche fachlichen Anforder</p>

	<p>einen Online-Dienst vollständig zu berücksichtigen, sodass eine bundesweite Nachnutzung grundsätzlich möglich ist.</p>		<p>derungen des anschließenden Landes erfüllt, nimmt dieses Nachgespräche für Anpassungen des Online-Dienstes mit dem umsetzenden Land auf, sodass die Anforderungen fristgerecht umgesetzt werden können.</p>
<p>Abdeckung von fachlichen Anforderungen</p> <p>Für die Erfüllung der OZG-Umsetzungsverpflichtung erreicht der Online-Dienst den OZG-Reifegrad 3, sodass die Verwaltungsleistung vollständig digital abgewickelt werden kann.</p>	<p>Nicht sämtliche durch die umsetzenden Länder zur Nachnutzung bereitgestellten Online-Dienste werden bis zum Reifegrad 3 entwickelt.</p>	<p>NDS Les- son 06</p>	<p>In Ausnahmefällen ist die Verwaltungsleistung bereits bei einem geringeren Reifegrad hinreichend für die Erfüllung der OZG-Umsetzungsverpflichtung digitalisiert. Begründete Ausnahmefälle liegen vor, wenn eine rechtliche oder faktische Unmöglichkeit für das Erreichen des Reifegrades 3 besteht (zum Beispiel aufgrund des Schriftformerfordernisses oder des Erfordernisses der physischen Anwesenheit der Bürgerin oder des Bürgers in der Behörde) oder wenn eine Digitalisierung der Leistung zu einem groben Missverhältnis zwischen Kosten und Nutzen führen würde (siehe hierzu Digitalisierungsprogramm OZG Bund - Reifegradmodell (Beschluss IT-Planungsrat 2020/20)). Im anschließenden Land wird bei Nichterreichen des Reifegrades 3 der EfA-Lösung rechtzeitig geprüft, ob eine Ausnahme vorliegt. Auch dann, wenn ein Nichterreichen des Reifegrades 3 bei einer EfA-</p>

			Lösung mit einem Ausnahmefall im umsetzenden Land begründet wird, wird geprüft, ob dieser Ausnahmefall ebenfalls im anschließenden Land vorliegt.
<p>Abdeckung von fachlichen Anforderungen</p> <p>Zur Sicherstellung einer erfolgreichen Nachnutzung einer nach dem EfA-Prinzip digitalisierten Verwaltungsleistung werden vom anschließenden Land alle vier Dimensionen des EfA-Wegweisers – die organisatorische, die rechtliche, die finanzielle sowie die technische Dimension – für die Nachnutzungsentscheidung bewertet. Auch fachliche und nicht-fachliche Anforderungen werden bewertet.</p>	<p>Im Rahmen der Prüfung der EfA-Lösung entlang aller Dimensionen können im anschließenden Land der Prüfaufwand und das dabei erforderliche Fachwissen – zum Beispiel bezüglich rechtlicher oder technischer Fragen – sehr hoch sein. Viele Fragen lassen sich nur nach Rücksprache mit dem umsetzenden Land beantworten. Dieser Abstimmungsprozess mit dem umsetzenden Land kann aufwendig und zeitintensiv sein.</p>	NDS Les- son 07	<p>Im anschließenden Land werden personelle und zeitliche Kapazitäten für Workshops zwischen dem umsetzenden und dem anschließenden Land zur Klärung von für die Nachnutzungsentscheidung relevanten Fragen entlang aller Dimensionen einplant. Durch einen frühzeitigen und kontinuierlichen Austausch zwischen mehreren anschließenden Ländern können Synergien genutzt werden. Dies kann über die üblichen Steuerungsgremien eingebracht werden. Standardisierte Fragebögen zur strukturierten Bearbeitung offener Fragen sind eine hilfreiche Handreichung.</p>
<p>Abdeckung von fachlichen Anforderungen</p> <p>Die zur Nachnutzung zur Verfügung stehende EfA-Lösung soll sämtliche fachlichen Anforderungen des anschließenden</p>	<p>Eine Herausforderung für das umsetzende Land besteht darin, Informationen über die EfA-Lösung in den verschiedenen Entwicklungsphasen den anderen Bundesländern möglichst vollständig und aktuell</p>	NDS Les- son 08	<p>Im anschließenden Land werden alle fachlichen Ansprechstellen zur Klärung der fachlichen Anforderungen an die EfA-Lösung frühzeitig eingebunden. Vertreterinnen und Vertreter des anschließenden Landes kommunizieren ihre fachlichen Anforderungen an die EfA-Lösung bereits in frühen Entwicklungsphasen an das umsetzende Land</p>

<p>Landes abdecken. Ein wesentlicher Erfolgsfaktor des EfA-Prinzips ist der regelmäßige Austausch aktueller Informationen zwischen den Bundesländern.</p>	<p>zur Verfügung zu stellen. Diese Informationen sind für eine fundierte Nachnutzungsentscheidung erforderlich.</p>		<p>und tauschen sich diesbezüglich regelmäßig mit dem umsetzenden Land aus.</p>
<p>Abdeckung von nicht-fachlichen Anforderungen – Datenschutz</p> <p>Im anschließenden Land wird im Rahmen der Vorbereitung der Nachnutzungsentscheidung geprüft, ob die vom umsetzenden Land zur EfA-Lösung bereitgestellten Regelungen zum Datenschutz den landesinternen datenschutzrechtlichen Anforderungen entsprechen.</p>	<p>Der bei der datenschutzrechtlichen Prüfung von EfA-Lösungen im anschließenden Land entstehende Prüfungsaufwand sowie das benötigte Fachwissen können sehr hoch sein. Viele Fragen lassen sich nur unter Einbeziehung von Datenschutz-Experten beantworten.</p>	<p>NDS Les- son 09</p>	<p>Die Definition eines Standardprozesses zur datenschutzrechtlichen Prüfung und die Erstellung einer Checkliste für "Laien" zur (Vor-)Prüfung, inwiefern die EfA-Lösung den landesinternen Anforderungen des anschließenden Landes an den Datenschutz genügt, können dazu beitragen, den Prüfungsaufwand zu reduzieren. In jedem Fall werden die Datenschutzverantwortlichen frühzeitig identifiziert und eingebunden, weil nur diese schlussendlich die datenschutzrechtliche Freigabe erteilen können.</p>
<p>Abdeckung von nicht-fachlichen Anforderungen – Barrierefreiheit</p> <p>Für die Erfüllung der OZG-Umsetzungsverpflichtung erreicht der Online-Dienst den OZG-Reifegrad 3. Eine Voraussetzung für die Erreichung dieses Reifegrades ist die Einhaltung der Vorgaben für barrierefreie Informationstechnik. Dies</p>	<p>Die Anforderungen für die Barrierefreiheit gelten zum einen bundesweit gemäß der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung - BITV 2.0, können sich aber zum anderen auch aus Bundesland-spezifischen Anforderungen ergeben. Zudem bestehen für Online-Dienste mit SDG-Relevanz zusätzliche Anforderungen. Die Prüfung der Barrierefreiheit von Online-Diensten im anschließenden Land kann</p>	<p>NDS Les- son 10</p>	<p>Es wird klar durch Vertreterinnen und Vertreter auf Landesebene definiert, welche Anforderungen an die Barrierefreiheit von Online-Diensten im anschließenden Land im Rahmen der Nachnutzungsentscheidung zu berücksichtigen sind und durch diese festgelegt, wer für die Prüfung der Einhaltung der Anforderungen zuständig ist. Bei</p>

<p>wird im anschließenden Land im Rahmen der Nachnutzungsentscheidung geprüft.</p>	<p>mit einem hohen Aufwand verbunden sein. Eine Herausforderung kann dadurch entstehen, dass die Zuständigkeiten für die Prüfung der Barrierefreiheit nicht eindeutig festgelegt sind.</p>		<p>Bedarf wird frühzeitig Fachpersonal hinzugezogen und der Austausch mit dem umsetzenden Land gesucht.</p>
<p>Kommunikation und Zusammenarbeit bzgl. Typ 4/5 Leistungen</p> <p>Die Kommunen sind gemäß OZG dazu verpflichtet, ihre Verwaltungsleistungen bis Ende des Jahres 2022 online anzubieten. Es gibt Online-Dienste, die Verwaltungsleistungen betreffen, deren Vollzug im nachnutzenden Land bei den Kommunen liegt (sogenannte Typ 4/5-Leistungen). Auch die Nachnutzungsentscheidung und Finanzierung liegen hier in der Regel bei den Kommunen.</p>	<p>Auch Kommunen nutzen von umsetzenden Ländern bereitgestellte EfA-Lösungen nach. Anfragen über die Beteiligung von Kommunen an Umsetzungsprojekten oder die Vorstellung von fertigen Online-Diensten gehen in der Regel bei den Landesressorts ein. Eine Herausforderung besteht darin, diese Anfragen und Informationen über verfügbare EfA-Lösungen vollumfänglich sowie zeitnah an die Kommunen weiterzuleiten.</p>	<p>NDS Les- son 11</p>	<p>Bei EfA-Lösungen, die Typ 4/5-Leistungen betreffen, werden Kommunen durch Vertreterinnen oder Vertreter der Landesebene grundsätzlich immer frühzeitig eingebunden und über Anfragen zeitnah informiert. Nur so können die Kommunen bei der OZG-Umsetzung bis Ende 2022 effektiv von ihrem Land unterstützt werden und die EfA-Lösungen selbst zur Nachnutzung bringen.</p>
<p>Antragsverfahren, die von Fachverfahrensherstellern bereitgestellt werden</p> <p>Mitunter werden durch die von Behörden beauftragten Fachverfahrenshersteller neben dem Fachverfahren auch Lösungen für die Digitalisierung der Antragsverfahren angeboten. Bei der Vorbereitung der</p>	<p>Manche Kommunen favorisieren grundsätzlich die von den etablierten Fachverfahrensherstellern angebotenen Online-Dienste. Gründe hierfür sind u.a. die Zufriedenheit mit dem bestehenden IT-Dienstleister, das Vertrauen in den bestehenden IT-Dienstleister oder die Verfügbarkeit von Ressourcen. Auch regionale</p>	<p>NDS Les- son 12</p>	<p>Vertreterinnen und Vertreter der Landesebene im anschließenden Land binden die Kommunen frühzeitig ein, informieren vollumfänglich sowie rechtzeitig über (geplante) EfA-Lösungen und werben aktiv für deren Nachnutzung. Dazu können sie z.B. Informationsveranstaltungen durchführen und besonders die positiven Aspekte der</p>

<p>Nachnutzungsentscheidung werden im anschließenden Land im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung diese Lösungen mit den EfA-Lösungen in allen relevanten Dimensionen (fachliche und nicht-fachliche Anforderungen, organisatorische, technische, rechtlich und finanzielle Dimensionen) verglichen.</p>	<p>Wirtschaftsförderung kann eine Rolle spielen. Andererseits ist der EfA-Ansatz darauf ausgelegt, dass die Nachnutzung von EfA-Lösungen dem Szenario Eigenentwicklung oder auf dem Markt beschafften Software-Lösungen grundsätzlich vorgezogen wird. Folgende Herausforderungen ergeben sich:</p> <p>1/ Kommunen sind nicht daran interessiert, einen EfA Online-Dienst zu nutzen.</p> <p>2/ Die Kosten des EfA-Online-Dienstes müssen auf die tatsächlichen zukünftigen Nutzer verteilt werden (Kostendeckung). Gibt es weniger Nutzer, fallen die Kosten pro Nutzer höher aus.</p> <p>3/ Die Heterogenität in der Außendarstellung der Kommunen bleibt gleich hoch oder nimmt sogar zu.</p>		<p>EfA-Lösung im Vertriebskonzept hervorheben. Zudem verweisen sie auf die Erforderlichkeit der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung bei der Nachnutzungsentscheidung.</p>
<p>Bereitstellung von Informationen, die für eine Nachnutzungsentscheidung benötigt werden</p> <p>Für eine fundierte Nachnutzungsentscheidung liegen im anschließenden Land sämtliche Informationen und Regelungen zur EfA-Lösung vor.</p>	<p>Die Steuerungsindikatoren zur OZG-Umsetzung geben Hinweise darauf, dass Konzepte und Regelungen zur Vertragsgestaltung durch das umsetzende Land zur Verfügung zu stellen sind (Steuerungsindikator 14: „Anbindungskonzept für alle Länder erstellt (...)“, Steuerungsindikator 15: „Rechtliche Möglichkeit zur Nachnutzung</p>	<p>NDS Les- son 13</p>	<p>Im anschließenden Land wird rechtzeitig und kontinuierlich der Austausch mit dem umsetzenden Land gesucht, falls Informationen und Regelungen zur EfA-Lösung, die für eine fundierte Nachnutzungsentscheidung benötigt werden, nicht vorliegen. Das BMI könnte die umsetzenden Länder unterstützen, damit diese die entsprechenden Entwürfe für Konzepte und Regelungen zur</p>

	sichergestellt, z. B. durch eine Verwaltungsvereinbarung (VwV) oder den FIT-Store“ (vgl. OZG-Leitfaden, Abschnitt 4.3)). Mitunter werden diese durch das umsetzende Land jedoch erst sehr spät zur Verfügung gestellt. Im anschließenden Land mangelt es infolgedessen an einer tragfähigen Grundlage für die Nachnutzungsentscheidung.		Vertragsgestaltung möglichst bereits am Ende der Konzeptionsphase vorlegen können.
Bereitstellung von Informationen, die für eine Nachnutzungsentscheidung benötigt werden Für eine fundierte Nachnutzungsentscheidung liegen im anschließenden Land sämtliche Informationen und Regelungen zur EfA-Lösung vor.	Die Steuerungsindikatoren zur OZG-Umsetzung geben Hinweise darauf, dass verschiedene Zulieferungen durch das umsetzende Land zur Verfügung zu stellen sind. Wird eine EfA-Lösung auf Bundesebene mit Konjunkturpaketmitteln entwickelt, nimmt der Bund die Rolle eines umsetzenden Landes ein. Es ist unklar, wie in diesen Fällen mit fehlenden Zulieferungen umzugehen ist, das heißt, ob z.B. fehlende Liefergegenstände durch das anschließende Land selbst zu erstellen sind.	NDS Lesson 14	Im anschließenden Land wirken Vertreterinnen und Vertreter auf Landesebene darauf hin, dass der Bund als umsetzendes Land die für die Nachnutzung bereitzustellenden Zulieferungen zentral zur Verfügung stellt.
Bereitstellung von Informationen, die für eine Nachnutzungsentscheidung benötigt werden Bis Ende des Jahres 2022 sind gemäß OZG	Um dieser Verpflichtung noch zeitgerecht nachzukommen, müssen alle Kommunen im anschließenden Land für die Entscheidung für oder gegen den EfA-Online-Dienst und die Vorbereitung des Rollouts	NDS Lesson 15	Vertreterinnen und Vertreter der Landesebene im anschließenden Land binden die Kommunen frühzeitig ein und informieren vollumfänglich sowie rechtzeitig über (geplante) EfA-Lösungen. Die Erstellung eines

<p>sämtliche Verwaltungsleistungen auch digital anzubieten. Nach der Nachnutzungsentscheidung kann der durch das umsetzende Land bereitgestellte EfA-Online-Dienst im anschließenden Land zeitnah in der Fläche ausgerollt und von den Kommunen nachgenutzt werden.</p>	<p>hinreichend über geplante und bereits verfügbare EfA-Lösungen informiert sein.</p>		<p>umfassenden Vertriebskonzepts kann hierbei unterstützen. Die Bereitstellung einer Checkliste für die Kommunen mit vorbereitenden Tätigkeiten ist hilfreich.</p>
<p>Ausblick</p> <p>Im Zuge der OZG-Umsetzung werden regelmäßig weitere EfA-Online-Dienste für die Nachnutzungserprobung bereitgestellt. Der Prozess der Nachnutzung ist sehr aufwändig und muss früh gestartet werden. Alle Bundesländer müssen hierfür entsprechende Ressourcen bereitstellen.</p>	<p>Aufgrund der sehr unterschiedlichen Ist-Situationen in den Ländern und Kommunen und aufgrund der vielfältigen Vorgehensweisen zur Umsetzung der OZG-Leistungen können immer neue Herausforderungen entstehen. Die dynamische Entwicklung bei fachlichen Anforderungen und Informationen beeinflusst fortwährend die Lösungen und Prioritäten. Viele Lösungen können erst mit einer Vielzahl von Stakeholdern während der Umsetzung ermittelt werden.</p>	<p>NDS Les- son 28</p>	<p>Das Land Niedersachsen begegnet diesen Herausforderungen mit dem Ausbau der agilen Arbeitsweisen und mit der Unterstützung der Ressorts und Kommunen bei einem agilen Vorgehen. Der Niedersächsische Wegweiser für die Digitalisierung von Verwaltungsdienstleistungen bietet hierfür eine gute Ausgangsbasis.</p>

2. Frequently Asked Questions

2.1 FAQ Initialisierung

Dimension	Frage	Einschätzung TH
Finanziell	Welche Kosten kommen auf das zuständige Fachressort für die Nachnutzung einer EfA-Lösung zu a) bis zur vollständige Umsetzung Ende 2022, b) ab dem Regelbetrieb nach 2022?	Alle durch das K-Paket finanzierten EfA-Projekte sind bis zu deren vollständigen Umsetzung spätestens 2022 vollständig durch die K-Pakettmittel finanziert. Mit Hilfe dieser Mittel muss das jeweils umsetzende Land sicherstellen, die EfA-Kriterien zu erfüllen, alle relevanten LeiKas digitalisiert und auf die nachnutzenden Länder ausgerollt zu haben. Bis dahin sollten auf Land/Kommunen in Thüringen keine Kosten zu kommen außer ggf. für Schulungen und Anpassungen auf der Fachverfahrensseite. Ab 2023 werden entstehende Kosten für Betrieb, Wartung, Weiterentwicklung, Support zwischen umsetzenden und nachnutzenden Land geteilt. Hier kann es unterschiedliche Verteilungsschlüssel geben (vgl. EfA-Verteilungsschlüssel)
Finanziell	Welche Verteilungsschlüssel für Betrieb/Weiterentwicklung nach 2022 gibt es.	Neben dem Königsteiner Schlüssel sind auch Verteilungsschlüssel in Abhängigkeit der Nutzung denkbar.
Orga	Wie erfolgt die Einbindung der Kommunen in die EfA-Erprobungsprojekte	Die Kommunen werden/wurden mit einem Schreiben zu allen Verprobungsprojekten zentral über die kommunalen Spitzenverbände angeschrieben und um Rückmeldung gebeten, in welchem Erprobungsprojekt sie sich beteiligen wollen.

Rechtlich	<p>SLAs für Antragstrecken: Die beispielhaften SLAs im FIT-Store beziehen sich ausschließlich auf das Antrags-Frontend? Ein funktionierendes Online-Service umfasst in der Regel aber weitere Komponenten z.B. Middleware, Schnittstellen zu Fachverfahren etc.</p> <p>Wer verantwortet im EfA-Projekt den Gesamtprozess und wie wird das in SLA vereinbart?</p>	
Finanziell	<p>Anbindung Fachverfahren: Wer übernimmt die Kosten für ggf. erforderliche Anpassungen an Fachverfahren</p> <p>a) grundsätzlich b) im Rahmen eines EfA-Erprobungsprojektes c) im weiteren Roll-out der Leistungen auf andere Länder</p>	<p>a) Der Fachverfahrenshersteller sollte die Verarbeitung von XÖV-Standards im Produkt bestenfalls sicherstellen. Weitergehende Anpassungen werden NICHT aus dem K-Paket-Mitteln finanziert, müssen somit von Kommune, Kammer oder Land bezahlt werden.</p> <p>b) siehe a)</p> <p>c) die Fachverfahrenshersteller oder die nachnutzenden Länder, Kommunen, Kammern. Nicht über K-Paket-Mittel.</p>
Orga	<p>Wann im Projektplan werden Entscheidungen</p> <p>a) zur Nachnutzungsverprobung b) zur weiteren Roll-out getroffen. Wer trifft die Entscheidung.</p>	<p>a) Das Verprobungsprojekt mit allen 5 Phasen wird initial vom Lenkungsausschuss beschossen. Zwischenzeitlich keine Neubewertung.</p> <p>b) nach der Umsetzung im Rahmen der Phase Projektabschluss durch Lenkungsausschuss.</p>

Orga	Welche Regeltermine für Gremien sollen in allen Projekten in welchen Zyklen eingezogen werden?	Lenkungsausschuss: zu Beginn (Entscheidung Verprobung), zum Abschluss (Abschließende Bewertung) und zwischendurch nur im Falle von Eskalationen. Steuerungskreis: je nach Projektfortschritt und -phase alle 2-4 Wochen
------	--	--

2.2 FAQ IST-Analyse

Dimension	Frage	Einschätzung TH
Technisch	Welche Routing-Komponenten für den Datenverkehr (Middleware) setzt das EfA-Projekt ein oder sind perspektivisch denkbar und sinnvoll.	FitConnect steht als Routing-Dienst zur Verteilung in die Bundesländer zur Verfügung, weitere Landesdienste wie z.B. das Kommunal-Gateway können diesen Service zum Routing in die Fachverfahren der Kommunen ergänzen.
Technisch	Müssen im Rahmen der Verprobung die umsetzenden Länder eine Anbindung an Basiskomponenten des nachnutzenden Landes insbesondere Nutzerkonto gewährleisten?	Nein, an den Online-Dienst MUSS ein interoperables Nutzerkonto angebunden sein. Bis alle Nutzerkonten interoperabel sind, MUSS mindestens das Nutzerkonto Bund für Bürgerinnen und Bürger bzw. das einheitliche Unternehmenskonto angebunden werden. Eine Anbindung des Thüringer-Nutzerkontos muss nicht erfolgen, kann aber geprüft werden.

2.3 FAQ Umsetzungsplanung

Dimen- sion	Frage	Einschätzung TH
Rechtlich	Wer muss mit wem welche Verträge und AVV schließen und wann soll das im Verprobungsprojekt vorbereitet werden.	<p>Die Vertragsgrundlagen sollten im Rahmen der Umsetzungsplanung initiiert und vorbereitet werden, da erst nach Abschluss der Machbarkeitsstudie dann die eingesetzten Komponenten ggf. unterschiedlicher DL feststehen. Folgende Vertragsbeziehungen sind denkbar:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Vertrag bzgl. der Nachnutzung des EfA-Dienstes (entweder EV oder, sofern vorhanden über FIT-Store), Default: Vertragsverhältnis zwischen Land Thüringen mit dem herstellenden EfA-Land 2) Sofern Daten über FitConnect und KG laufen sollen, müssen ggf. auch hierfür jeweils ein Vertrag (Land-Bund/FITKO; Land/KIV) aufgesetzt werden, die die Nutzung und SLA regeln (ob dieser Fall bei den 7 Verprobungsprojekten auftaucht, ist noch nicht abschließend geklärt) 3) Vertragskonstrukte über Auftragsdatenverarbeitung <ol style="list-style-type: none"> a. Kommune - KIV (Betreiber KG) (ob dieser Fall bei den 7 Verprobungsprojekten auftaucht, ist noch nicht abschließend geklärt) b. Kommune - Bund (Betreiber FitConnect) (ob dieser Fall bei den 7 Verprobungsprojekten auftaucht, ist noch nicht abschließend geklärt) c. Kommune - EfA-Betreiber, d.h. Land XY

